

stieligen eisernen Hammer, einen sogenannten Fäustel, um damit ihren Mann zu erschlagen. Sie umwickelte ohne sich dessen bewußt zu sein, den Eisenkopf des Hammers mit einem Nachthemd und trat an das Bett von Klaus K., der schlafend auf der linken Körperseite, das Gesicht der Angeklagten zugewandt und mit der linken Kopfseite auf der Matratze lag.

Die Angeklagte erkannte, daß ihr Mann fest schlief und schlug nunmehr etwa sechsmal mit dem Fäustel gezielt und mit Wucht auf den Kopf ihres Mannes, um ihn zu töten. Dieser schrie beim ersten Schlag einmal „Aua“ und bewegte dabei kurz seinen rechten Arm. Die Angeklagte schlug jedoch sogleich weiter zu, bis sie nach dem letzten Schlag davon ausging, ihr Mann sei tot. Klaus K. starb tatsächlich auch noch während der Tat oder spätestens unmittelbar nach der Tat an den Folgen der erlittenen Hammerschläge, von denen jeder einzelne tödlich war.

Nach der Tat legte die Angeklagte ein Kopfkissen auf den Kopf ihres Mannes und ging in das Schlafzimmer ihres Vaters, den sie mit den Worten weckte: „Papa, ich muß Dir etwas sagen, bleib ganz ruhig, ich habe eben den Klaus erschlagen!“ Zu weiteren Erklärungen war sie nicht in der Lage, sie zitterte am ganzen Körper und verlangte nach einer Zigarette, obwohl sie schon seit langem nicht mehr geraucht hatte.

II

Das Schwurgericht des Landgerichts Oldenburg hat die Angeklagte am 21. Januar 1983 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.

Das Urteil des Schwurgerichts ist durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 2. August 1983 in vollem Umfang mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben worden. Das Revisionsgericht hat darin ausgeführt, daß bei einer in großer Verzweiflung begangenen Tat, die ihren Grund in dem tyrannischen, die Familie unerträglich quälenden, Furcht und Schrecken einflößenden Verhalten des Opfers habe, der Tatrichter nicht voreilig auf die Strafzumessungslösung ausweichen dürfe. Es müsse besonders geprüft werden, ob ein Täter trotz seiner Erregung die für die Heimtücke maßgebenden Umstände in sein Bewußtsein aufgenommen habe.

Auf Grund der in der erneuten Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme ist nicht auszuschließen, daß die Angeklagte zur Tatzeit sich in einem affektiven Erregungszustand befand, der ihre Steuerungsfähigkeit erheblich im Sinne des § 21 StGB vermindert hat. Es konnte weiter nicht festgestellt werden, daß die Angeklagte das für die Annahme des Mordes erforderliche Bewußtsein, die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat auszunutzen, gehabt hat. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe, insbesondere des entschuldigenden Notstandes, hat die Strafkammer nicht annehmen können.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich die Angeklagte des Totschlages, strafbar nach § 212 StGB schuldig gemacht. Einen minder schweren Fall im Sinne von § 213 StGB konnte das Schwurgericht nicht annehmen, da die Tat doch von erheblicher Brutalität gekennzeichnet ist.

Bei der Strafzumessung hatte das Schwurgericht von dem nach § 49 StGB verminderten Strafraum auszugehen. Das Gericht hat, da die Tat nunmehr bereits geraume Zeit zurückliegt und die Angeklagte zwei Hauptverhandlungen sowie Befragungen durch drei Gutachter über sich hat ergehen lassen müssen, die Mindeststrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe für ausreichend erachtet. Es handelte sich bei der Tat um eine Verzweiflungstat, die durch Kränkungen der Angeklagten und deren Angehörigen verursacht worden ist. Strafmildernd wirkte auch, daß die Angeklagte ein geordnetes Leben führt und ihren Kindern eine gute Mutter ist. Wegen der besonderen Umstände in der Tat der Angeklagten und der Persönlichkeit konnte die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe auch zur Bewährung ausgesetzt werden. (§ 56 Abs. 1 und 2 StGB).

Urteil

§ 211 StGB

Mord an arg- und wehrlosem Mann

Die 22. große Strafkammer des LG Frankfurt, unter Vorsitz der Richterin Dierks, verurteilte die Angeklagte wegen Mordes begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren.

LG Frankfurt, Urteil v. 27.2.1985, - 22/72 Js 4395/84 -

Aus den Gründen:

I

Die in Süditalien geborene und dort aufgewachsene, zur Tatzeit 49 Jahre alte Angeklagte war das jüngste Kind ihrer Eltern. Sie hätte gerne die Schule besucht, durfte das, anders als ihre Brüder, jedoch nicht, da sie als Mädchen zu Hause und bei der Landarbeit mithelfen mußte und weil ihre Mutter befürchtete, sie könne einem Mann Briefe schreiben, wenn sie lesen und schreiben gelernt hat. Sie kann auch heute nicht lesen und schreiben.

Als die Angeklagte 24 Jahre alt war, stellte ihr ein Schwager seinen Freund, den 3 1/2 Jahre jüngeren Aniello F., der Interesse an der Angeklagten gezeigt hatte, vor. Aniello F. stammte aus einem kleinen Ort in der Nähe Salernos und war ungelernter Maurer. In der Folgezeit besuchte er abends die Angeklagte öfter im elterlichen Haushalt. Nach 9 Monaten heirateten sie, nachdem die Eltern der Angeklagten in die Eheschließung eingewilligt hatten. Aniello F., den die Angeklagte zu lieben glaubte, war der erste Mann in ihrem Leben.

Nach der Heirat zog sie von zu Hause aus und arbeitete weiter als Landarbeiterin. Erst als ihr Vater pflegebedürftig wurde und sie ihn versorgen mußte, gab sie die Arbeit auf. In den Jahren 1960 bis 1970 gebär sie ihre Kinder Luigi (1960), Anna (1961), Christina (1964), Felice (1966), Therese (1968) und Domenica (1970), ein weiteres von ihr geborenes Kind starb bei der Geburt, ein anderes 3 1/2 Monate nach der Geburt. Sie hatte außerdem 8 bis 10 Fehlgeburten, die genaue Zahl vermochte die Angeklagte, die fast jedes Jahr schwanger war, bis ihr 1972 die Gebärmutter entfernt wurde, nicht anzugeben.

1975 siedelte die Familie wegen der besseren Arbeitsmöglichkeiten hier in die Bundesrepublik über. Der Mann der Angeklagten half zunächst bei der Arbeit in Kleingärten mit, später arbeitete er in einer Plastikfabrik und die letzten 5 Jahre bei der Firma Höchst AG. Die Angeklagte verdiente als Putzfrau monatlich DM 1000 bis DM 1400, mußte ihre Tätigkeit aber vor drei Jahren wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes aufgeben.

Die Vorstellungen der Angeklagten von einem erfüllten Leben an der Seite ihres Mannes wurden schon bald nach der Eheschließung bitter enttäuscht. Ein glückliches und harmonisches Ehe- und Familienleben kannte sie bis zuletzt, bis sie ihren Mann in der Nacht zum 6.2.1984 tötete, nicht.

Das Zusammenleben mit ihm bedeutete für sie vielmehr – bis auf die ersten Wochen der Ehe – von ihm 25 Jahre lang immer wieder gedemütigt, körperlich und seelisch gequält und mißhandelt zu werden.

Wenn ihr Mann Geschlechtsverkehr wollte, zerrte er sie unvermittelt zu sich, ohne zuvor seine Absichten auch nur durch Worte anzukündigen. Häufig zwang er sie auch zum Analverkehr. Er wartete dann oft ab, bis sie schlief, fesselte sie mit einem Strick an den Händen und Füßen, und die Angeklagte, die unter Hämorrhoiden leidet, wachte erst infolge der Schmerzen bei dem hinter ihrem Rücken ausgeübten Analverkehr auf. Ihr Mann stellte sich dabei in seiner Phantasie den Verkehr mit Kühen und Schafen vor, wie er ihn als Jugendlicher praktiziert hatte. Hiervon hat er der Angeklagten, sogar im Beisein der Kinder, wiederholt erzählt. Sexuell nicht aufgeklärt und insoweit völlig unerfahren, glaubte die Angeklagte, daß ihr Mann keine Ausnahme sei. Obwohl sie mit seinen Sexualpraktiken nicht einverstanden war, sie abstoßend fand und oft weinte, nachdem er schließlich von ihr abgelassen hatte, lag es schon außerhalb ihrer Vorstellung, sich nachhaltig gegen ihn zu wehren. Erst später erfuhr sie bei einem Gespräch mit ihrer Schwester, daß das lieblose und ungewöhnliche Sexualverhalten ihres Mannes eine Ausnahme darstellt.

Auch geringfügige Anlässe reichten aus, daß der Ehemann der Angeklagten außer sich geriet. Immer wieder, manchmal täglich, beschimpfte er sie dann, schlug und trat sie. Dabei setzte er nicht nur die Hand und die Fäuste ein, sondern schlug oft auch

mit Gegenständen, die gerade greifbar waren: Stuhl, Knüppel, Schirm, Besen oder Eisenkette. Noch in Italien ging er einmal mit einer Axt in der Hand auf sie los und hielt ihr ein andermal eine Grassichel an den Hals. Er schreckte auch nicht davor zurück, sie selbst in schwangerem Zustande zu mißhandeln. Weil er dachte, die im 6. Monat schwangere Angeklagte habe ihm kein Frühstück zubereitet, ohrfeigte er sie so heftig, daß sie zu Boden stürzte und ohnmächtig liegenblieb.

Er trat ihr in den Bauch, als sie Christina austrug und verprügelte sie mit einem Besenstiel, als sie Domenica noch stillte. Unmittelbar nachdem die Angeklagte nach einer ärztlichen Operation nach Hause entlassen worden war, stürzte er sie mit Fußtritten die Treppe hinunter. Als der 7 oder 8 Monate alte Felice Typhus hatte und mit Fieber im Bett lag, konnte die gerade stillende Angeklagte ihrem vom Straßenverkauf heimkehrenden Mann nicht gleich die Tür öffnen. Voller Wut gab er ihr deswegen zwei kräftige Ohrfeigen, versetzte ihr einige Fußtritte und beschimpfte sie, wie er es häufig tat, mit den Worten „Hure, Nutte“. Als auch sie mit Schimpfworten reagierte, schloß er die Zimmertür ab, packte sie versetzte ihr Fausthiebe ins Gesicht und auf den Körper sowie Fußtritte auf die Hand und in den Körper, sperrte sie schließlich im Zimmer ein und verließ die Wohnung. Sie wurde von Nachbarn befreit, entschloß sich, zu ihrer Mutter zurückzukehren und fuhr noch am gleichen Tag zu ihr. Sie berichtete ihrer Mutter von den Mißhandlungen, fand jedoch außer Trost keine Hilfe.

Ihre Mutter hielt ihr vor, daß sie 4 Kinder habe, eine Frau aus der Familie noch niemals ihren Mann verlassen habe und sagte ihr, daß sie ihr Schicksal tragen und auf jeden Fall zurückkehren müsse. Sofort am nächsten Morgen wurde die Angeklagte von ihrer Mutter zu ihrem Mann zurückgebracht, dieser empfing sie mit den Worten: „Mit welchem Mann hast du die Nacht verbracht?“ Einmal sagte er ihr, daß er sie nur anzusehen brauche dann werde er schon wütend und daß er sich betrinken und sie dann mit Schlägen umbringen werde. Die schließlich völligeingeschüchterte und verzweifelte Angeklagte, die sich außerdem schämte, von ihrem Mann so oft geschlagen zu werden, wagte nur manchmal, und dann auch nur mit Worten, sich gegen ihren körperlich überlegenen Mann zur Wehr zu setzen.

Qualvoll für die Angeklagte waren aber nicht nur die Mißhandlungen und Demütigungen, die ihr zugefügt wurden. Ebenso großes Leid bereitete es ihr, wenn sie ansehen mußte, daß ihre Kinder Luigi, Anna und Felice von ihrem Vater immer wieder geschlagen wurden. Das geschah bereits ab den ersten Lebensjahren der Kinder und ebenfalls meistens aus geringfügigen Anlässen. In seiner Wut setzte er gegen sie nicht nur die bereits erwähnten Gegenstände, sondern auch einen Gürtel, ein Stromkabel, einen Schlauch, einen Hammer, einen Schweineschwanz

oder auch eine Peitsche ein, die von dem Kind, das geschlagen werden sollte, zuvor geholt werden mußte. Oft kündigte sich die Bestrafung so an, daß er die Fenster und Türen schloß, um Nachbarn nicht aufmerksam zu machen. Danach mußten sich die Kinder und manchmal auch die Angeklagte nebeneinander aufstellen und abwarten, bis sie an die Reihe kamen. Wenn sich die Angeklagte schützend vor ihre Kinder stellte, bekam sie erst recht Prügel. Einmal schlug er Anna mit einem Hammer auf den Kopf, ein andermal warf er eine Axt nach ihr. Als Felice 4 oder 5 Jahre alt war, wurde er von seinem Vater außerhalb der Wohnung an einer für den Hund bestimmten Stelle einer Mauer angekettet, weil er Streit mit einem Nachbarjungen gehabt hatte und mußte so stundenlang mit einem ihm vorgesetzten Behälter mit Wasser aushalten, bis die Angeklagte ihn befreite. Weil sie das tat, bekam sie umgehend Prügel von ihrem Mann. Bei anderer Gelegenheit wurden Luigi und Felice so verprügelt, daß sie danach eine halbe Stunde wie ohnmächtig auf dem Boden lagen. 1976 wurde Luigi von seinem Vater mit einem Schlauch so sehr verprügelt, daß seine Lehrerin ihn wegen der äußerst schmerzhaften, blutunterlaufenen Verletzungen auf dem Rücken und dem Gesäß von der Arbeit sofort zum Hausarzt der Familie, schickt. Aniello F. kam für 4 Monate in Untersuchungshaft, er wurde am 13.9.1976 wegen gefährlicher Körperverletzung in 2 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Er verlangte von seinen Kindern völlige Unterwerfung und Respekt. Sie mußten ihm die Füße waschen, niemand in der Familie durfte zu Abend essen, bevor er von der Arbeit nach Hause kam.

Bereits in Italien mußte die Angeklagte das gesamte von ihr verdiente Geld an ihren Mann abgeben, der damit seine Mutter und Geschwister unterstützte. Als die Familie in Deutschland lebte, mußten nicht nur die Angeklagte, sondern auch Felice, Luigi und Anna, die ebenfalls in der Metzgerei zusammen mit ihrem Bruder arbeitete, ihren Verdienst bis auf ein kleines Taschengeld abgeben. Ihr Vater verwaltete das gesamte Geld und ging sogar mit der Angeklagten einkaufen, weil er ihr nicht traute.

Wenn die Angeklagte, die sich bereits nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland nach ihrer süditalienischen Heimat zurücksehnte, äußerte, zurückkehren zu wollen, reagierte er mit den Worten, sie eher tot als lebendig nach Italien zu schicken, sie totzuschlagen, wenn sie alleine zurückgehe; schließlich verbot er ihr, darüber auch nur zu sprechen.

Als Luigi 18 Jahre alt war, verließ er das Elternhaus, weil er das Zusammenleben mit seinem Vater als immer unerträglich empfand. Ausgelöst durch einen Vorfall im Jahre 1980, verließ Anna, zusammen mit ihrer Schwester Christina, endgültig das Elternhaus. Die beiden Töchter zogen zu einer Freundin, und Christina war erst zwei Jahre später wieder bereit, mit ihrem Vater zusammenzutreffen. Die An-

geklagte vermochte es nur schwer zu verkraften, mitansehen zu müssen, wie ein Kind nach dem anderen von ihrem Mann aus dem Haus getrieben wurde, sie weinte und schämte sich auch deswegen. An einem Tage kurz vor Weihnachten 1983 kam es erneut zu einer größeren Auseinandersetzung. Die Angeklagte war davon überzeugt, — ob mit Recht, ließ sich nicht klären — daß sich ihr Mann vor einiger Zeit nicht nur Christina, sondern später auch Theresa mit sexuellen Absichten genähert hatte. Sie bemerkte nun, daß er Theresa beim Fernsehen mehrmals an die Oberschenkel griff, und weil ihre Tochter in Ruhe gelassen werden wollte, bat sie ihren Mann, es sein zu lassen. Dieser reagierte mit den Worten: „Was willst du, du Hure“, worauf sie ihn mit „Bastard“ beschimpfte. Daraufhin spuckte er ihr ins Gesicht, warf eine gefüllte Kaffeetasse und sodann einen Stuhl, der sie auch an der Hand traf, nach ihr und verfolgte die vor ihm flüchtende Angeklagte bis vor das Badezimmer, in das sie sich noch rechtzeitig einschließen konnte. Voller Wut holte er eine Axt, sagte, daß er „heute diese Nutte umbringen müsse“ und konnte gerade noch von Felice, der seinen Vater dabei erstmals mit „du“ ansprach, abgehalten werden, die Badezimmertür einzuschlagen. Die Angeklagte wagte mehrere Stunden nicht, das Badezimmer zu verlassen.

Die Angeklagte hat ihre Ehe als 25-jähriges Martyrium bezeichnet; sie sei 25 Jahre lang von ihrem Mann umgebracht worden, unfrei gewesen und erst jetzt frei. Nach der Flucht zu ihrer Mutter unternahm sie nur noch einen einzigen weiteren Versuch, sich von ihrem ungeliebten, despotischen Mann zu trennen. Sie suchte das Haus für geschlagene Frauen in Mainz auf, blieb dort aber nur eine Nacht, bis Felice, der von seinem Vater geschickt wurde, kam und ihr ausrichtete, daß der Vater gedroht habe, sie umzubringen, wo sie auch sei.

Um zu verstehen, warum die Angeklagte ihren Mann nicht endgültig verließ, muß bedacht werden, daß sie fest verwurzelt mit den kulturellen Überlieferungen ihrer Heimat aufwuchs, niemals in der Lage war und auch nicht sein konnte, die Vorstellungen der süditalienischen Gesellschaft von Ehe und Familie, das traditionelle Bild von dem Ehemann und der Ehefrau in Frage zu stellen oder gar zu versuchen auszubrechen. Eine Frau, die ihren Mann verläßt, wäre in Süditalien sozial isoliert; sie würde kaum Arbeit und keinen dauerhaften Halt bei der Familie finden. In einem fremden Land mußte es für die eingeschüchterte, der deutschen Sprache kaum mächtigen Angeklagte, die außerhalb der Familie keine näheren Kontakte unterhielt, erst recht aussichtslos erscheinen, ohne ihren Mann und gegen seinen Willen auf Dauer leben zu können. Hinzu kommt, daß die süditalienischen Ehrvorstellungen von der Angeklagten verlangten, sich trotz allem den Aufgaben als Hausfrau, Mutter und Ehefrau, als Zusammenhalt der Familie nicht zu entziehen, eher zu dulden, als die Familie aufzugeben. Der Glaube an

Gott half ihr, so viele Jahre an der Seite ihres Mannes auszuhalten. Die christliche Ehe war für sie unauflösbar, eine Scheidung kam daher nicht in Betracht. Sie sagte sich, daß Jesus Christus ihr diesen Mann gegeben habe und daß sie beten müsse, damit er sich eines Tages ändere.

Am Sonntag, dem 5.2.1984, hatten Theresa und Domenica gekocht und setzten ihrem Vater „Serbisches Reisfleisch“ zum Abendessen vor. Sie hatten die Zubereitung dieses Gerichts in der Schule gelernt, und ihr Vater hatte zuvor gesagt, daß er es essen werde, wenn sie gut kochten. Doch bereits den ersten Löffel Reis spuckte er auf den Teller zurück, danach fing er an, die Angeklagte zu beschimpfen. Diese hatte eine Soße mit Stockfisch vorbereitet, weil sie ahnte, daß das ungewohnte Essen ihrem Mann nicht schmecken werde und bot ihm an, den Stockfisch für ihn zuzubereiten. Er reagierte mit dem Wort „Hure“, ging in die Küche, kochte für sich Spaghetti und aß dann doch den Stockfisch dazu. Seine gereizte Stimmung klang jedoch nicht ab.

Beim anschließenden gemeinsamen Fernsehen forderte er Felice, wie jeden Abend, auf, den deutsch gesprochenen Text ins Italienische zu übersetzen. Felice kam dem jedoch nur unwillig und einsilbig nach, darüber wurde sein Vater ärgerlich, sagte, er solle „ihm auf den Schwanz scheißen“ und schaltete das Programm zunächst einmal und später noch einmal um. Als er sodann auf Fragen zum Fernsehprogramm keine Antwort von Felice erhielt, beschimpfte er die Angeklagte mit „Hure, die ihrem Sohn keine Erziehung beigebracht“ habe.

Auf diese Worte hin zog Felice seine Jacke an, die Angeklagte fragte ihn ängstlich, wohin er gehe, und er sagte, er wolle „frische Luft schnappen“. Das hörte der Vater, rief seinem aus der Wohnung entweichenden Sohn noch hinterher: „Ich gebe dir frische Luft schnappen, du brauchst gar nicht mehr wiederzukommen!“ Die Angeklagte faßte die Reaktion ihres Mannes sofort als ernst gemeinte und endgültige Verstoßung ihres Sohnes auf.

Während sich ihr Mann das weitere Fernsehprogramm ansah, weinte die Angeklagte voller Verzweiflung über den Weggang ihres Sohnes, sagte, daß „ihre letzte Stütze jetzt auch noch außer Haus“ sei und fragte sich laut, was sie jetzt machen solle. Gegen 22.00 Uhr begaben sich Theresa und Domenica, die im Wohnzimmer schliefen, zu Bett, ihr Vater und nachfolgend die Angeklagte suchten das eheliche Schlafzimmer auf. Entgegen seiner sonstigen Gewohnheit schloß ihr Mann die Schlafzimmertür ab und legte den Schlüssel auf eines der Nachtschränken neben dem Doppelbett.

Bei der Angeklagten war an Schlaf nicht zu denken, sie weinte leise vor sich hin und konnte sich von dem Gedanken, daß ihr Mann nun auch noch das vierte ihrer geliebten Kinder aus dem Haus getrieben hatte, nicht lösen. Grübelnd sann sie darüber nach, den Mißhandlungen und Demütigungen ihres

Mannes jetzt schutzlos ausgeliefert zu sein, gleichzeitig war sie voller Sorge um das Schicksal ihres Sohnes.

Nach einer oder eineinhalb Stunden, die Angeklagte saß noch angezogen auf ihrer, der linken Seite des Bettes, näherte sich ihr Mann ihr mit sexuellen Absichten, worauf sie empört erwiderte „In dieser Situation willst du auch noch Liebe machen!“ Daraufhin ließ er zunächst von ihr ab, warf ihr dann jedoch, vielleicht nach 15 Minuten von hinten unvermittelt einen Strick über den Kopf und zog diesen fest zu sich. Von dem unbemerkten Angriff völlig überrascht, reagierte sie sofort, indem sie sich mit dem Oberkörper nach hinten warf und sich befreite. Das war nur möglich, weil der Strick wegen des dazwischen befindlichen Arms nicht um den Hals geschlungen werden konnte. Die Angeklagte, die einen Angriff in dieser Art und Weise bisher nicht ausgesetzt war und diesen Strick erstmals sah, hatte Angst um ihr Leben. Auf ihre Frage, ob er sie habe umbringen wollen, erwiderte er, daß es Spaß gewesen sei.

Danach verließ die Angeklagte das Schlafzimmer, dabei öffnete sie die Schlafzimmertür mit dem auf dem Nachtschränkchen befindlichen Schlüssel. Kurz darauf kehrte sie ins Schlafzimmer zurück, ihr Mann schlief inzwischen. Der Strick lag unter dem Kopfkissen, wobei das Strickende hervorlugte.

Die Angeklagte dachte daran, daß ihr Mann ihr einmal gedroht hatte, sie umzubringen wenn Felice endgültig außer Haus ist, erfaßte die Situation und entschloß sich, die günstige Gelegenheit wahrzunehmen und ihren Mann mit dem Strick zu erdrosseln, solange er noch schläft.

Vorsichtig, um den Schlafenden nicht zu wecken, zog sie den festen, bereits doppelt gelegten Strick hervor und führte ihn unbemerkt, ohne seinen Kopf anzuheben, unter seinem Nacken durch, bis sie die Enden in jeweils einer Hand hatte. Dann zog sie den über Kreuz gehaltenen, doppelt gelegten Strick fest zu, ihr Mann kam mit dem Oberkörper in Richtung auf ihre Bettseite hoch, drehte sich und schlug mit dem Kopf mindestens dreimal auf die harte Bettablage, davon einmal auf die Bettkante. Nach mindestens eine Minute erstickte Aniello F. infolge des Drosselns.

II

Es ist nicht auszuschließen, daß die Angeklagte bei Begehung der Tat wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt, also vermindert schuldfähig war (§ 21 StGB).

Die Angeklagte wurde am 6.2.1984 festgenommen, sie befand sich vom 7.2.1984 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom gleichen Tage (931 Cs 581/82) bis zur Außervollzugsetzung des Haftbefehls am 10.5.1984 in Untersuchungshaft.

Abweichend von den Feststellungen der Kammer hat sich die Angeklagte dahingehend eingelassen, daß ihr Mann wach geworden sei, als sie den Strick unter seinem Hals durchgeführt habe und hat das daraus geschlossen, daß seine Augen „leicht geöffnet“ gewesen seien. Diese Einlassung wird durch den von ihr geschilderten Geschehensablauf widerlegt. Die Kammer glaubt nicht, daß die Angeklagte bewußt die Unwahrheit sagen wollte, sondern meint, daß ihre Schlußfolgerung, ihr Mann sei wach geworden, irrtümlich ist.

Der Sachverständige G. hat es für am wahrscheinlichsten gehalten, daß der Drosselung mindestens drei stumpfe Gewalteinwirkungen auf den Kopf vorgegangen sind, hat aber auch einen Geschehensablauf, wie er von der Kammer festgestellt wurde, für möglich gehalten. Die Kammer hat insoweit die Einlassung der Angeklagten, wonach die Kopfverletzungen ihres Mannes erst nach dem Zuziehen des Stricks entstanden sind, den Feststellungen zugrundegelegt.

Die Feststellung der Kammer, daß bei der Angeklagten eine verminderte Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, beruht auf den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Sch. Die Persönlichkeit der Angeklagten, die mit normaler Intelligenz ausgestattet sei, hat der Sachverständige als wenig differenziert bezeichnet; ihr süditalienisches Temperament sei lebhaft und leicht zu entfachen, sie habe eine erhöhte affektive Reaktionsbereitschaft, neige dazu, Wut und Spannung nach außen zu entladen und zu zornmütigen Reaktionen. Das aufgeladene Ehe- und Familienklima habe bei ihr zu einer schweren, untergründig bereit liegenden und auf Ab-

fuhr drängenden Gegenaggression geführt. Diese aufgestaute, aufgeheizte „Konflikthintergrunds- oder Bodenaffectivität“, sei zusätzlich aufgeladen worden, als ihr Mann auch noch den innig geliebten Felice aus dem Haus getrieben und ihn damit einem unbekannten Schicksal überlassen habe, weiterhin durch sein Verlangen nach Geschlechtsverkehr in dieser Situation und schließlich den Angriff mit dem Strick. Das habe bei der vor Hilflosigkeit und dumpfer Aggression weinenden Angeklagten zu einem Ausnahmezustand voller Verzweiflung, Angst und tiefer Aggression bei Begehung der Tat geführt. Eine Herabsetzung des Hemmungsvermögens, eine verminderte Steuerungsfähigkeit infolge einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung aufgrund eines hochgradigen Affekts seien daher nicht auszuschließen.

Eine vollständige Aufhebung der Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB, einen Affektstau, hat der Sachverständige für ausgeschlossen gehalten. Dagegen spreche die gute Erinnerungsfähigkeit der Angeklagten, ihr umfangreiches Detailwissen, ihre Beobachtungsfähigkeit, die Handlungskontingenz und die feinmotorisch kontrollierte und angepaßte Handlungsweise bei Anbringung und Anwendung des Drosselwerkzeugs. Die zielgerichtete und geordnete Steuerung des etappenweise gegliederten Handlungsablaufs zeigen, daß die Angeklagte trotz der Spontaneität des Tatentschlusses und der unmittelbar darauffolgenden Ausführung der Tat und trotz ihrer affektiven Erregung in der Lage war, die Situation zu erfassen, die schlafbedingte Schutzlosigkeit ihres Mannes in ihr Bewußtsein aufzunehmen und die günstige Gelegenheit zur Ausführung der Tat bewußt wahrzunehmen. Der Hilfsbeweisanspruch der Verteidigung auf Anhörung eines weiteren Sachverständigen war abzulehnen, da durch das Gutachten Prof. Sch. bereits erwiesen ist, daß die Angeklagte nicht in einem die Schuldfähigkeit ausschließenden Affekt gehandelt hat. Die von der Verteidigung als Sachverständige benannte Frau Dr. Elisabeth Gheradini aus Rom verfügt über keine Forschungsmittel, die denen Prof. Sch.'s. überlegen sind.

Die Angeklagte hat sich des Mordes – strafbar gemäß § 211 StGB – schuldig gemacht. Sie tötete ihren Mann heimtückisch, da dieser infolge seines Schlafs arg- und wehrlos war (vgl. BGH 23, 119). Die Heimtücke würde auch dann nicht entfallen, wenn er bei Beginn des mit Tötungsvorsatz ausgeführten Angriffs der Angeklagten, unmittelbar bevor diese den Strick zuzog, erwacht wäre (vgl. BGH a. a. O.). Sie hat die Arg- und Wehrlosigkeit auch bewußt ausgenutzt, denn sie hat die vorgefundene Situation für ihr spontan gefaßtes Vorhaben ausgenutzt. Ihre psychische Befindlichkeit hinderte sie nicht, die Tatsache, daß ihr Ehemann schlief, zu erfassen.

Die Tat der Angeklagten war nicht durch Notwehr geboten, ein Notwehrrecht hat sie nicht geltend gemacht. Sie hat sich auch nicht darauf berufen, ihren Mann töten zu dürfen, weil sie ansonsten von

ihm noch in der Nacht oder später angegriffen worden wäre.

Die Kammer hat von der Strafmilderung gemäß §§ 49, 21 StGB Gebrauch gemacht, so daß bei der Strafbemessung ein Strafraum von 3 Jahren bis 15 Jahren zur Verfügung stand. Zugunsten der Angeklagten war die leidvolle, sich eskalierende Vorgeschichte – das 25 Jahre währende Martyrium, ohne das die Tat nicht vorstellbar gewesen wäre – zu be-

rücksichtigen, ferner die Spontaneität des Tatentschlusses, ihr Geständnis, ihre bisherige Strafflosigkeit und die Tatsache, daß sie unter der Schuld, die sie auf sich geladen hat, leidet. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Strafzumessungserwägungen und des Gewichts der strafmildernden Umstände hielt die Kammer die Mindeststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe für schuldangemessen.

Dagmar Oberlies, Rosemarie Giesen **Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen**

Anmerkung zu den Urteilen der Landgerichte Frankfurt und Oldenburg

Zwei mutige Entscheidungen – zumindest was das Strafmaß anlangt: drei Jahre für einen Mord, zwei Jahre mit Bewährung für einen Totschlag am Ehemann. Dazwischen liegt Bubi Scholz, der für seinen Gewehrshuß auf Helga zu zwei Jahren und sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde: wegen fahrlässiger Tötung.

Mutig sind die abgedruckten Entscheidungen in ihrem Verhältnis von Strafhöhe zu rechtlicher Bewertung. Der Unmut über die rechtliche Bewertung sollte darüber allerdings nicht vergessen werden. Zu kurz gegriffen ist es also, wenn wir uns fragen, welche Strafe Frauen für die Tötung ihres Intimpartners erwartet. Stattdessen sollten wir in solchen Fällen die Frage stellen, welche rechtlichen Kategorien die Strafrechtsdogmatik für weibliches Tötungshandeln bereitstellt.

In einer bislang unveröffentlichten Untersuchung sämtlicher in den Jahren 1969 und 1981 in der BRD verurteilten Tötungsdelikte (insgesamt 750), kam Frau Prof. Rode zu dem Ergebnis, daß Frauen in 30 % aller Fälle ihren Ehemann oder Geliebten töteten. Für diese Art „weiblicher Tötungskriminalität lassen sich“, so Frau Prof. Rode in einem Referat, „aus den strukturell bedingten Konfliktlagen der Frau in Ehe und Familie einige Erklärungsmomente ableiten. War der Ehemann Opfer der Tötungsdelikte, so gingen diesen meist jahrelange, zermürbende Ehekonflikte voraus.“¹

So geschehen auch in den hier abgedruckten Fällen. Wie aber werden diese „typisch weiblichen“ Konflikte in strafrechtlichen Kategorien erfaßt? Welche Exkulpation gibt es für weibliches Tötungshandeln? Oder anders ausgedrückt: hat weibliches Tötungshandeln in strafrechtlichen Kategorien überhaupt eine Exkulpationschance? Gerade im Hinblick auf diese Frage sind die abgedruckten Fälle typisch.

Beide Frauen töteten ihren schlafenden Ehemann. Das ist heimtückisch und damit zwingend Mord. Das Landgericht Frankfurt verurteilte Frau F. deshalb auch wegen Mordes:

Die Angeklagte hat sich des Mordes schuldig gemacht. Sie tötete ihren Ehemann heimtückisch, da dieser infolge seines Schlafes arg- und wehrlos war.

Auch das Landgericht Oldenburg hatte Frau K. in 1. Instanz wegen Mordes verurteilt; 6 Jahre Freiheitsstrafe.

Die Angeklagte hat vorsätzlich einen Menschen getötet und dabei heimtückisch gehandelt, indem sie bewußt und gewollt die durch Schlaf bedingte Arg- und Wehrlosigkeit des Getöteten ausgenutzt hat.“ (Landgericht Oldenburg, Ks 115 Js 29579/82)

Das Landgericht Frankfurt rettet sich – und Frau F. vor der lebenslangen Freiheitsstrafe –, indem es Frau F. verminderte Schuldfähigkeit zubilligt, oder sollte ich sagen anlastet. Das Landgericht Oldenburg versuchte sich mit Hilfe der „außergewöhnlichen Umstände“ zu retten, die ausnahmsweise die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheinen lassen können. Der BGH verweigerte jedoch dem Landgericht Oldenburg diese Seelenrettung:

Bei einer solchen in großer Verzweiflung begangenen Tat, die ihren Grund in dem tyrannischen, die Familie unerträglich quälenden Furcht und Schrecken einflößenden Verhalten des Opfers hat, darf der Tatrichter nicht voreilig auf die sogenannte Strafzumessungslösung ausweichen. Vielmehr sind in einem solchen Fall die Voraussetzungen der Heimtücke besonders sorgfältig zu prüfen. So kann die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte und dem psychischen Zustand des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein, daß ihm das Ausnutzungsbeußtsein fehlte. Sodann sind alle in Betracht kommenden Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, insbesondere Notwehr und entschuldigender Notstand erschöpfend abzuhandeln. Schließlich muß der Tatrichter sich mit den gesetzlichen Schuld minderungsgründen eingehend auseinander setzen, bevor er sich entschließt, „außergewöhnliche Umstände“ anzunehmen.“²

Trotz der eindeutigen rechtlichen Hinweise des BGH hat das Landgericht Oldenburg auch in seiner 2. Hauptverhandlung die Angeklagte nicht aus rechtlichen Gründen exkulpiert. Vielmehr war

nicht auszuschließen, daß die Angeklagte zur Tatzeit sich in einem affektiven Erregungszustand befand, der ihre Steuerungsfähigkeit erheblich im Sinne des § 21 StGB vermindert hat.

Und aufgrund dessen